

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 816

Veröffentlicht am: 30.03.2023

Grundordnung der Hochschule RheinMain

Herausgeber:
Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:
Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Grundordnung der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 30.03.2023

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE RHEINMAIN

Aufgrund von § 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) beschließt und erlässt der Senat der Hochschule RheinMain im Einvernehmen mit dem Präsidium nach Stellungnahme des Hochschulrates nach § 48 Abs. 3 Nr. 1 HessHG folgende Grundordnung (sie ersetzt die Grundordnung vom 26.05.2020, AM Nr. 661):

Vorbemerkung

Diese Grundordnung enthält im Hinblick auf die hochschulspezifischen Besonderheiten der Hochschule RheinMain im Wesentlichen nur über das HessHG hinausgehende Erläuterungen und Ergänzungen, wobei teilweise von der Experimentierklausel gemäß § 36 Abs. 2 HessHG Gebrauch gemacht wird.

Inhalt

GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE RHEINMAIN	1
PRÄAMBEL.....	5
ERSTER ABSCHNITT: RECHTSSTELLUNG.....	5
§ 1 RECHTSSTELLUNG	5
ZWEITER ABSCHNITT: BESONDERE REGELUNGEN FÜR ORGANISATION UND GREMIENSTRUKTUR	5
A. GREMIEN AUF ZENTRALER EBENE.....	5
§ 2 PRÄSIDIUM.....	5
§ 3 PRÄSIDENT:IN.....	5
§ 4 ERWEITERTES PRÄSIDIUM.....	6
§ 5 SENAT.....	6
§ 6 HOCHSCHULRAT	6
B. GREMIEN AUF FACHBEREICHSEBENE / MÖGLICHKEIT ZUR ORGANISATORISCHEN UNTERGLIEDERUNG DER FACHBEREICHE	6
§ 7 DEKANAT	6
§ 8 FACHBEREICHSRAT	8
§ 9 MÖGLICHKEIT ZUR ORGANISATORISCHEN UNTERGLIEDERUNG EINES FACHBEREICHES.....	8
C. AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN.....	9
§ 10 KOMMISSIONEN DES PRÄSIDIUMS	9
§ 11 AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN DES SENATES.....	9



§ 12 AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN AUF FACHBEREICHSEBENE	10
D. BESCHLUSSFASSUNG VON GREMIEN	11
§ 13 BESCHLÜSSE.....	11
E. RECHTSSTELLUNG DER MITGLIEDER VON GREMIEN.....	11
§ 14 RECHTSSTELLUNG DER MITGLIEDER VON GREMIEN	11
F. GREMIENTAG, ÖFFENTLICHKEIT UND REGELUNG ZU VORLESUNGSFREIEN ZEITEN 12	
§ 15 GREMIENTAG	12
§ 16 ÖFFENTLICHKEIT VON SITZUNGEN.....	12
§ 17 REGELUNG ZU VORLESUNGSFREIEN ZEITEN	12
DRITTER ABSCHNITT: BESONDERE REGELUNGEN ZU MITGLIEDERN UND ANGEHÖRIGEN UND ZU DEREN RECHTE UND PFLICHTEN	12
§ 18 MITGLIEDSCHAFTLICHE ZUORDNUNG DER IMMATRIKULIERTEN DOKTORAND:INNEN.....	13
§ 19 GASTPROFESSOR:INNEN; GASTWISSENSCHAFTLER:INNEN; SENIORPROFESSUR.....	13
§ 20 LEHRBEAUFTRAGTE	13
§ 21 BEAUFTRAGTE.....	13
§ 22 RECHTE UND PFLICHTEN IM RAHMEN DER SELBSTVERWALTUNG.....	13
VIERTER ABSCHNITT ZENTRALE UND DEZENTRALE (WISSENSCHAFTLICHE) EINRICHTUNGEN/INSTITUTE.....	14
A. WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN AUF ZENTRALER EBENE.....	14
§ 23 ZENTRALE WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN (WISSENSCHAFTLICHE ZENTREN).....	14
B. WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN AUF FACHBEREICHSEBENE	14
§ 24 WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN AUF FACHBEREICHSEBENE	14
C. AN-INSTITUTE.....	15
§ 25 AN-INSTITUTE.....	15
FÜNFTER ABSCHNITT: BESONDERE REGELUNGEN FÜR DEN BEREICH STUDIUM.....	15
§ 26 AUSFALL VON LEHRVERANSTALTUNGEN	15
§ 27 ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR EINZELNE LEHRVERANSTALTUNGEN .	15
SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSVORSCHRIFTEN.....	16
§ 28 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN	16
§ 29 INKRAFTTRETEN.....	17

PRÄAMBEL

Die Hochschule RheinMain ist eine der großen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Deutschland. Sie steht für wissenschaftlich fundierte und berufsqualifizierende Lehre und anwendungsbezogene Forschung und Transfer im Rahmen ihres Leitbildes.

ERSTER ABSCHNITT: RECHTSSTELLUNG

§ 1 RECHTSSTELLUNG

Die Hochschule RheinMain ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften selbst und führt eigene Siegel.

ZWEITER ABSCHNITT: BESONDERE REGELUNGEN FÜR ORGANISATION UND GREMIENSTRUKTUR

A. GREMIEN AUF ZENTRALER EBENE

§ 2 PRÄSIDIUM

- (1) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten/Zeichnungsbefugnisse des Präsidiums sind in der „Geschäftsverteilung im Präsidium und Vertretung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule RheinMain“, die in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden, geregelt.
- (2) Das Präsidium legt Details zur Aufbau- bzw. Ablauforganisation der Hochschuladministration fest.
- (3) War die:der Präsident:in, die:der Vizepräsident:in oder die:der Kanzler:in vor der Wahl Professor:in eines Fachbereichs der Hochschule RheinMain, so darf der Fachbereich während deren:dessen Amtszeit keine wesentlichen Fragen ihres:seines Fachgebietes beraten und beschließen, ohne ihr:ihm Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.
- (4) Das Präsidium erlässt die Geschäftsordnung für die Gremien im Benehmen mit dem Senat.

§ 3 PRÄSIDENT:IN

Die:der Präsident:in ist verpflichtet, die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie die Öffentlichkeit regelmäßig über die Arbeit der Hochschule RheinMain und ihre Entwicklungsperspektiven zu informieren.

§ 4 ERWEITERTES PRÄSIDIUM

Das Präsidium und die Dekan:innen erörtern mindestens einmal im Semester gemeinsame Angelegenheiten in den Bereichen Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung von grundsätzlicher Bedeutung mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, der Ansprechperson für Antidiskriminierung sowie den Vorsitzenden des Organs der Studierendenschaft nach § 85 Abs. 1 Satz 4 HessHG (Allgemeiner Studierendenausschuss) und des Gesamtpersonalrats..

§ 5 SENAT

- (1) Abweichend von § 42 Abs. 5 S. 1 HessHG werden in den Senat 19 Mitglieder gewählt und zwar aus den folgenden Mitgliedergruppen nach § 37 Abs. 3 HessHG: 10 Mitglieder der Gruppe der Professor:innen, 5 Studierende, 2 wissenschaftliche Mitglieder, 2 administrativ-technische Mitglieder. § 28 Abs. 1 dieser Grundordnung ist zu beachten.
- (2) Der Senat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder den Erlass bzw. die Änderungen der Grundordnung.

§ 6 HOCHSCHULRAT

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil.
- (2) Nähere Regelungen befinden sich in der Geschäftsordnung für die Gremien sowie in der Geschäftsordnung für den Hochschulrat.

B. GREMIEN AUF FACHBEREICHSEBENE / MÖGLICHKEIT ZUR ORGANISATORISCHEN UNTERGLIEDERUNG DER FACHBEREICHE

§ 7 DEKANAT

- (1) Dem Dekanat gehören nach § 51 Abs. 2 Satz 1 HessHG die:der Dekan:in, die:der Vertreter:in der:des Dekan:in (Prodekan:in) und die:der Studiendekan:in an. § 51 Abs. 2 S. 2 und 3 HessHG bleiben unberührt. In das Dekanat kann abweichend von § 51 Abs. 2 S. 1 HessHG vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der:des Dekan:in auch ein viertes Dekanatsmitglied (Prodekan:in) mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt werden. Bei Stimmengleichheit im Dekanat gibt die Stimme der:des Dekan:in den Ausschlag.
- (2) Das Dekanat kann auf Vorschlag der:des Dekan:in beschließen, dass die Vorgesetztenfunktion der:des Dekan:in/ für das in § 52 Abs. 1 S. 3 HessHG aufgezählte Personal auf einzelne Professor:innen, oder auf einzelne geeignete nichtprofessorale Beschäftigte, denen ein:e Mitarbeiteri:n fachlich zugeordnet ist übertragen wird. Die Gesamtverantwortung des Dekanats beziehungsweise der:des Dekan:in/ bleibt hiervon unberührt. Der:Dem Präsident:in obliegt die Widerrufsmöglichkeit der Übertragung.



- (3) Das Dekanat muss, neben den gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeiten für Studium und Lehre, im Geschäftsverteilungsplan u. a. festlegen, welche Dekanatsmitglieder für Internationales und für den Bereich Forschung und Transfer zuständig sind und die einzelnen Zuständigkeitsbereiche klar definieren und aufteilen, damit es zu keinen Zuständigkeitsüberschneidungen kommt. Das für Forschung und Transfer zuständige Dekanatsmitglied ist Mitglied in der Präsidialen Kommission für Forschung und Transfer (siehe § 10 Abs. 3).
- (4) Die Studiendekan:innen nehmen, vorbehaltlich der Gesamtverantwortung des Dekanats nach § 51 Abs. 1 S. 4 HessHG und der den Dekan:innen nach § 52 Abs. 1 S. 2 HessHG zustehenden Aufsichts- und Weisungsrechte, die ihnen nach § 51 Abs. 4 HessHG zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht durch eine vom Senat beschlossene und vom Präsidium zu genehmigende Satzung dem Prüfungsausschuss zugewiesen sind. Der Prüfungsausschuss befasst sich dabei primär mit Einzelfallentscheidungen, während die Studiendekan:innen für das Prüfungssystem und die Prüfungsorganisation die Allgemeinzuständigkeit haben. Der:die Dekan:in wirkt unbeschadet der Aufgaben der:des Präsident:in darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung ordnungsgemäß erfüllen; ihr:ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. § 51 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 HessHG sowie § 52 Abs. 1 Satz 2 HessHG bleiben im Übrigen unberührt.
- (5) Werden im Fachbereich hauptberufliche Dekan:innen (§ 51 Abs. 3 Satz 3 HessHG) eingesetzt, gelten folgende Regelungen:
 - (5.1) Die:Der hauptberufliche Dekan:in ist zur Wahrnehmung sämtlicher der:dem Dekan:in nach dem HessHG zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die:der hauptberufliche Dekan:in muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine berufliche Vorerfahrung aufweisen, die erwarten lässt, dass sie:er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist; es ist jedoch nicht erforderlich, dass die:der hauptberufliche Dekan:in Professo:rin ist.
 - (5.2) Die Hochschule begründet mit der gewählten Person ein Beschäftigungsverhältnis auf Zeit für die Dauer der Amtszeit. Befindet sie sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Amt für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf Zeit.
 - (5.3) Zunächst ist ein Beschluss des amtierenden Dekanats über die Finanzierung der Stelle zu treffen. Nach Herstellung des Einvernehmens zwischen Fachbereichsrat und Präsidium setzt der Fachbereichsrat eine Findungskommission ein, bestehend aus vier Professor:innen, einem wissenschaftlichen bzw. administrativ-technischen Mitglied und zwei Studierenden, welche unter Berücksichtigung von Ziff. 5.1 den Ausschreibungstext vorbereitet. Die Stelle wird im Regelfall extern ausgeschrieben.
 - (5.4) Die Findungskommission hat aus dem Bewerberkreis eine Vorauswahl zu treffen; die (dezentrale oder zentrale) Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen. Der entsprechende Vorschlag der Findungskommission bedarf der Zustimmung der:des Präsident:in/. Im Anschluss findet eine Vorstellung der ausgewählten Kandidat:innen im Fachbereichsrat statt; die:der Präsident:in ist hierzu einzuladen. Bei internen Bewerbungen kann auf die Anhörung im



Fachbereichsrat verzichtet werden. In der nächsten Fachbereichsratssitzung wählt der Fachbereichsrat eine:enen Bewerber:in mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus. Wird auch in einem zweiten Wahlgang, der frühestens zwei Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden darf, kein:e Kandidat:in gewählt werden, ist das gesamte Verfahren erneut einzuleiten.

- (5.5) Für die Abwahl der:des hauptberuflichen Dekan:in gilt § 51 Abs. 3 Satz 5 HessHG entsprechend. Mit Wirksamkeit des Abwahlbeschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beschäftigungsverhältnis als beendet.
- (6) Auf Vorschlag des Dekanats und Beschluss des Fachbereichsrates kann eine Stelle einer:eines Geschäftsführer:in geschaffen werden. Auf diese ist in entsprechender Anwendung von Abs. 1 und 2 auch eine Übertragung der Vorgesetztenfunktion und der Haushaltsführung durch Beschluss des Dekanates möglich; die Verantwortung des Dekanates gemäß § 51 Abs. 1 HessHG bleibt unberührt.

§ 8 FACHBEREICHSRAT

- (1) Die Mitglieder des Dekanats können nicht zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sein.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende, ein wissenschaftliches und ein administrativ-technisches Mitglied an.
- (3) Die dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

§ 9 MÖGLICHKEIT ZUR ORGANISATORISCHEN UNTERGLIEDERUNG EINES FACHBEREICHES

- (1) Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Dekanats in einer mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder im Einvernehmen mit dem Präsidium zu beschließenden Satzung Regelungen zu einer Organisationsstruktur des Fachbereichs treffen, die diesen in Cluster gliedern. Das Dekanat hat die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit derartiger Organisationsstrukturen des Fachbereichs dem Präsidium schriftlich darzulegen.
- (2) Die nach Abs. 1 zu beschließende Satzung muss insbesondere Regelungen zu den Aufgaben der jeweiligen Cluster, zu ihren jeweiligen Mitgliedern und deren Zuordnung unter, je nach Aufgabenstellung, angemessener Berücksichtigung aller Mitgliedergruppen, und, soweit erforderlich, zur Entscheidungsfindung / Beschlussfassung innerhalb eines Clusters beinhalten. In der Satzung ist vorzusehen, dass die:der jeweilige Leiter:in eines Clusters vom Dekanat benannt wird.
- (3) Unabhängig von einer Untergliederung des Fachbereichs in Cluster bleiben die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des Fachbereichsrates nach dem HessHG und dieser Grundordnung unberührt. In diese darf durch die Satzung nach Abs. 1 nicht eingegriffen werden und diese dürfen durch bzw. aufgrund der Satzung nicht übertragen werden. Das Dekanat kann auf Vorschlag der:des Dekan:in im Einvernehmen mit der:dem Präsident:in bestimmte, dem Dekanat und/oder der:dem Dekan:in nach HessHG zugewiesene Aufgaben auf die:den Leiter:in eines Clusters übertragen, wobei die Gesamtverantwortung des Dekanats beziehungsweise der:des Dekan:in hiervon unberührt bleibt. Die entsprechenden Einzelheiten zur Übertragung sind in der Satzung nach Abs. 1 zu regeln. Eine Übertragung der

Vorgesetztenfunktion nach § 7 Abs. 2 dieser Grundordnung ist auch auf die:den Leiter:in eines Clusters möglich.

C. AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

§ 10 KOMMISSIONEN DES PRÄSIDIUMS

- (1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann das Präsidium Kommissionen einsetzen und legt deren Vorsitz fest. Dauerhaft eingerichtet werden insbesondere eine Präsidiale Kommission für Studium und Lehre, eine Präsidiale Kommission für Forschung und Transfer, eine Präsidiale Kommission für Nachhaltigkeit sowie eine Präsidiale Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Für die übrigen Kommissionen muss festgelegt werden, ob diese für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer eingerichtet werden. Die Mitgliedergruppen sollen entsprechend der Aufgabenstellung der Kommission vertreten sein. Einer Präsidiumskommission können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind.
- (2) Die Präsidiale Kommission für Studium und Lehre wird von der:dem Vizepräsident:in geleitet, in deren:dessen Ressort die Zuständigkeit für Studium und Lehre fällt. In ihr sollen Mitglied sein: alle Studiendekan:innen der Fachbereiche sowie ein wissenschaftliches Mitglied auf Vorschlag der Mitgliedergruppe im Senat sowie drei studentische Mitglieder, die vom Studierendenparlament benannt werden.
- (3) Die Präsidiale Kommission für Forschung und Transfer wird von der:dem Vizepräsident:in geleitet, in deren:dessen Ressort die Zuständigkeit für Forschung und Transfer fällt. In ihr sollen Mitglied sein: alle Dekanatsmitglieder, die gemäß § 7 Abs. 3 für Forschung und Transfer zuständig sind, sowie ein wissenschaftliches Mitglied auf Vorschlag der Mitgliedergruppe im Senat sowie drei studentische Mitglieder, die vom Studierendenparlament benannt werden.
- (4) Die Präsidiale Kommission für Nachhaltigkeit wird von der:dem Vizepräsident:in geleitet, in deren:dessen Ressort die Zuständigkeit für Nachhaltigkeit fällt. In ihr sollen Mitglied sein: Fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professor:innen und fünf studentische Mitglieder, wobei hier pro Fachbereich jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Professor:innen und ein studentisches Mitglied von den jeweiligen Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat vorgeschlagen wird, ein wissenschaftliches Mitglied sowie ein administrativ-technisches Mitglied, jeweils auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen im Senat, die:der Nachhaltigkeitsbeauftragte sowie die Leitung des Nachhaltigkeitsbüros.
- (5) Die:der Vorsitzende berichtet dem Präsidium.

§ 11 AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN DES SENATES

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Senat Ausschüsse und Kommissionen einrichten. Ein Senatsausschuss besteht nur aus Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Senats. Eine Senatskommission besteht aus Mitgliedern der Hochschule. Ein Ausschuss bzw. eine Kommission besteht in der Regel aus 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Professor:innen, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und einem Mitglied aus der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder, die jeweils

- von ihren Mitgliedergruppen im Senat benannt werden. Über Ausnahmen bei der Zusammensetzung entscheidet der Senat mehrheitlich unter Beachtung von Abs. 3.
- (2) Bei der Einrichtung ist festzulegen, ob der Ausschuss oder die Kommission unbefristet oder nur für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet wird und welches Mitglied des Ausschusses oder der Kommission zur ersten Sitzung einlädt und diese bis zur Wahl einer:eines Vorsitzenden leitet. Der Ausschuss oder die Kommission wählt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine:n Vorsitzende:n.
 - (3) Die Mitgliedergruppen sollen entsprechend der Aufgabenstellung des Ausschusses oder der Kommission vertreten sein. Auf Antrag steht jeder Gruppe mindestens ein Sitz zu. Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden von den Gruppen im Senat benannt.
 - (4) Die Senatskommission für Gleichstellung wird von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten geleitet. In ihr sollen Mitglied sein: die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche (eine Vertreterin pro Fachbereich), ein Mitglied des Präsidiums, fünf Vertreter:innen aus der Gruppe der Professor:innen, wobei jeder Fachbereich mit einer:einem Professor:in vertreten sein sollte und mindestens zwei dieser Mitglieder männlich sein sollten, sowie aus den anderen im Senat vertretenen Gruppen je eine Vertreterin und ein Vertreter. Die Kommission tagt mindestens einmal im Semester.
 - (5) In der Senatskommission Finanzen sollen Mitglied sein: fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professor:innen, die je einem unterschiedlichen Fachbereich angehören, ein wissenschaftliches, ein administrativ-technisches Mitglied, jeweils auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen im Senat, sowie zwei studentische Mitglieder, die vom Studierendenparlament benannt werden. Der Kanzler/die Kanzlerin, die Abteilungsleitung Finanzen/Controlling sowie die Dekan:innen der Fachbereiche, sofern sie nicht bereits als professorales Mitglied ihres jeweiligen Fachbereichs der Kommission angehören, gehören als beratende Mitglieder der Senatskommission Finanzen an. Diese Senatskommission tagt mindestens einmal pro Semester. Im Übrigen gilt für diese Kommission Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2 entsprechend.
 - (6) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Senat.

§ 12 AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN AUF FACHBEREICHSEBENE

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung der Entscheidungen, die Studium, Lehre oder Studienbedingungen einschließlich des Vorschlags zur Vergabe der auf dezentraler Ebene zu verteilenden Projektmittel nach § 16 Abs. 4 HessHG betreffen, eine Fachbereichskommission für Studium und Lehre. Der Fachbereichskommission für Studium und Lehre besteht aus fünf Studierenden, zwei Professor:innen, der:dem Studiendekan:in, einem wissenschaftlichen Mitglied und einem administrativ-technischen Mitglied. Die Mitglieder sowie auch deren Stellvertreter:innen werden von den in den Fachbereichsrat gewählten Mitgliedern ihrer jeweiligen Gruppe benannt. Die Benennung erfolgt für ein Jahr. Den Vorsitz in der Fachbereichskommission für Studium und Lehre hat die:der Studiendekan:in. Im Falle der Verhinderung des:der Studiendekan:in erfolgt die Vertretung durch die:den Dekan:in oder die:den Prodekan:in. Das Verfahren zur Vergabe der auf dezentraler Ebene zu verteilenden Projektmittel nach § 16 Abs. 4 HessHG erfolgt auf Grundlage

einer nach § 16 Abs. 4 HessHG zu erlassenden Satzung des Senates. § 50 Abs. 2 HessHG bleibt unberührt.

- (2) Der Fachbereichsrat und das Dekanat können auf Fachbereichsebene Ausschüsse und Kommissionen einrichten; in ihnen ist eine angemessene Beteiligung im Sinne des HessHG sicherzustellen.

D. BESCHLUSSFASSUNG VON GREMIEN

§ 13 BESCHLÜSSE

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.
- (3) Weitere Regelungen zur Beschlussfassung von Gremien, etwa zu Abweichung von Abs.2, zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren, zu digitalen Beschlussfassungen und Gremiensitzungen, zur Entscheidungsfindung bei Stimmgleichheit oder zu geheimen Abstimmungen, finden sich in § 7 Abs. 1 Satz 4 dieser Grundordnung, der Satzung „Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain“, der Geschäftsordnung für die Gremien und der Geschäftsordnung für den Hochschulrat.

E. RECHTSSTELLUNG DER MITGLIEDER VON GREMIEN

§ 14 RECHTSSTELLUNG DER MITGLIEDER VON GREMIEN

- (1) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.
- (2) Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht
- (3) Das Mitglied eines Gremiums ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihm oder einem nahen Angehörigen einen dienst-, besoldungs- oder tarifrechtlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Gruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (4) Ein Gremium oder einzelne Mitglieder eines Gremiums können bei Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäße Amtsführung oder bei zerstörtem Vertrauensverhältnis vor Ablauf der regulären Amtszeit abgewählt werden. Die Abwahl muss von demjenigen Gremium durchgeführt werden, welches auch die ursprüngliche Wahl durchgeführt hat. Es hat unverzüglich eine Neuwahl des Gremiums bzw. die Wahl eines Ersatzmitgliedes zu erfolgen. Das alte Gremium bzw. abgewählte Mitglieder bleiben bis zum Beginn der Amtszeit der Nachfolger:innen im Amt. Diese Regelung gilt nicht für den Senat und die Fachbereichsräte.

F. GREMIENTAG, ÖFFENTLICHKEIT UND REGELUNG ZU VORLESUNGSFREIEN ZEITEN

§ 15 GREMIENTAG

Der Senat legt für die Hochschule RheinMain einen Zeitraum innerhalb der Woche fest, in dem in der Regel die hochschulöffentlichen Gremiensitzungen der Hochschule stattfinden sollen (Gremientag). Um allen Mitgliedern der Hochschule die Teilnahme an den Gremiensitzungen zu ermöglichen, finden in diesem Zeitraum keine Lehrveranstaltungen statt. Die Dekanate müssen sicherstellen, dass alle Beteiligten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Gremien nicht behindert werden. In Zweifelfällen entscheidet das Dekanat.

§ 16 ÖFFENTLICHKEIT VON SITZUNGEN

Senat und Fachbereichsrat tagen hochschulöffentlich. Durch Beschluss des jeweiligen Gremiums können Dritte zugelassen werden. Senat und Fachbereichsrat können in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten herstellen oder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Sitzungsleitung.

Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Weitere Regelungen zur Öffentlichkeit von Sitzungen finden sich in der Satzung „Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain“, der Geschäftsordnung für die Gremien, der Geschäftsordnung für den Hochschulrat und der Wahlordnung der Hochschule RheinMain.

§ 17 REGELUNG ZU VORLESUNGSFREIEN ZEITEN

Der Senat und der Fachbereichsrat tagen in der Regel in der Vorlesungszeit. In begründeten Fällen können auch Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

DRITTER ABSCHNITT: BESONDERE REGELUNGEN ZU MITGLIEDERN UND ANGEHÖRIGEN UND ZU DEREN

RECHTE UND PFLICHTEN

§ 18 MITGLIEDSCHAFTLICHE ZUORDNUNG DER IMMATRIKULIERTEN DOKTORAND:INNEN

Die nach § 29 Abs. 4 HessHG immatrikulierten Doktorand:innen sowie die zur Promotion Zugelassenen werden gemäß § 37 Abs. 7 HessHG der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder nach § 37 Abs. 3 Nr. 3 HessHG zugeordnet.

§ 19 GASTPROFESSOR:INNEN; GASTWISSENSCHAFTLER:INNEN; SENIORPROFESSUR

- (1) Gastprofessor:innen sowie Gastwissenschaftler:innen/ können auf Antrag der:des Dekan:in/ oder der Geschäftsführung einer wissenschaftlichen Einrichtung vom Präsidium der Hochschule bestellt werden.
- (2) In Ergänzung zu § 67 Abs. 9 HessHG kann die Hochschule in einer vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat zu beschließenden Satzung Regelungen zu einer Seniorprofessur treffen. In dieser sind insbesondere das diesbezügliche hochschulinterne Verfahren, die Finanzierung, und die mit der Seniorprofessur verbundenen wechselseitigen Rechte und Pflichten zu regeln.

§ 20 LEHRBEAUFTRAGTE

- (1) Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrages sind ein Hochschulabschluss oder bei entsprechenden Anforderungen des Lehrgebietes hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen Praxis sowie pädagogische Eignung. Hochschuldidaktische Kenntnisse oder positiv evaluierte Lehrerfahrung sind nachzuweisen oder während des Lehrauftrags zu erwerben; die Hochschule soll ein strukturiertes Angebot zum Erwerb hochschuldidaktischer Kompetenzen für erstmalige Lehrbeauftragte sicherstellen.
- (2) Lehraufträge sind in der Regel auf ein Semester befristet; eine wiederholte Vergabe ist möglich.
- (3) Den Lehrauftrag erteilt die:der Dekan:in; die Leitung der Hochschule ist zu unterrichten.

§ 21 BEAUFTRAGTE

Die Hochschule kann für Aufgabenbereiche, die von wichtiger Bedeutung sind und einer besonderen Betreuung bedürfen, Beauftragte (insbesondere Studiengangsleiter:innen, Evaluationsbeauftragte, etc.) benennen. Das Verfahren zur Benennung, die Aufgaben und die Amtszeiten sind durch eine Satzung zu regeln.

§ 22 RECHTE UND PFLICHTEN IM RAHMEN DER SELBSTVERWALTUNG

- (1) Die Mitglieder der Hochschule haben nach Maßgabe von § 38 Abs. 1 HessHG das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Eine Ablehnung der Übernahme einer entsprechenden Funktion oder der Rücktritt von



einer solchen kann vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne kann etwa vorliegen bei Krankheit, bei sonstigen außergewöhnlichen Umständen oder aufgrund dienstlicher Belastungen, die eine Mitwirkung in der Selbstverwaltung unzumutbar machen.

- (2) Bei fachbereichsbezogenen Selbstverwaltungstätigkeiten ist der Rücktritt gegenüber der:dem Dekan:in schriftlich zu erklären und von dieser:diesem zu genehmigen. Bis zur Wahl eines Ersatzmitgliedes bleibt das betreffende Mitglied in der Regel kommissarisch bis zur Wahl bzw. Neueinsetzung eines Ersatzmitgliedes weiter im Amt. Im Übrigen gilt § 23 der Wahlordnung der Hochschule Rhein Main, soweit dieser auf diesen Personenkreis Anwendung findet.
- (3) In Streitfällen obliegt die Entscheidung über die Wirksamkeit der Rücktrittserklärung und deren Wirksamkeitszeitpunkt auch bei fachbereichsbezogenen Selbstverwaltungstätigkeiten der:dem Präsident:in.
- (4) Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit eines Gremiums kann die:der Präsident:in übergangsweise Personen mit der Wahrnehmung von entsprechenden Aufgaben beauftragen und insoweit dienstliche Anordnungen erteilen; Maßnahmen zur Neubesetzung des Gremiums sind unverzüglich einzuleiten.

VIERTER ABSCHNITT ZENTRALE UND DEZENTRALE (WISSENSCHAFTLICHE) EINRICHTUNGEN/INSTITUTE

A. WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN AUF ZENTRALER EBENE

§ 23 ZENTRALE WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN (WISSENSCHAFTLICHE ZENTREN)

- (1) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und/oder Lehre können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (wissenschaftliche Zentren) gebildet werden, wenn sie die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche betreffen. Dies ist auch hochschulübergreifend möglich.
- (2) Über die Einrichtung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet das Präsidium der Hochschule nach Stellungnahme des Senats. Organisatorische Details werden durch gesonderte Satzung geregelt.

B. WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN AUF FACHBEREICHSEBENE

§ 24 WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN AUF FACHBEREICHSEBENE

- (1) In Fachbereichen können wissenschaftliche Einrichtungen (In-Institute, wissen-

schaftliche Zentren) gegründet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Dies ist auch fachbereichsübergreifend möglich.

- (2) Das Dekanat legt die Organisationsstruktur der Einrichtung fest und bestimmt, welche Mitglieder ihr angehören. Die Geschäftsführung ist einer:inem Professor:in zu übertragen.

C. AN-INSTITUTE

§ 25 AN-INSTITUTE

- (1) Zur praxisnahen Bearbeitung von wissenschaftlichen Themenstellungen in Kooperation von Hochschule und Wirtschaft können An-Institute gebildet werden. Ein An-Institut ist eine selbstständig organisierte Einrichtung in Form einer eigenständigen juristischen Person außerhalb der Hochschule.
- (2) Nähere Regelungen zu An-Instituten (§ 25 Abs.1) und In-Instituten (§ 24 Abs. 1) werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

FÜNFTER ABSCHNITT: BESONDERE REGELUNGEN FÜR DEN BEREICH STUDIUM

§ 26 AUSFALL VON LEHRVERANSTALTUNGEN

- (1) Im Vorlesungsplan/-verzeichnis angekündigte Lehrveranstaltungen finden in der Regel nur statt, wenn sie mindestens fünf Studierende belegt haben oder regelmäßig mindestens fünf Hörer:innen anwesend sind.
- (2) Die Lehrenden sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen abzuhalten, wenn mindestens drei Hörer:innen anwesend sind.
- (3) Lehrveranstaltungen, die ausfallen und nicht nachgeholt werden, sind der:dem Dekan:in anzuzeigen.
- (4) Das Dekanat kann in begründeten Fällen anordnen, dass einzelne Lehrveranstaltungen des Fachbereichs ausfallen.

§ 27 ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR EINZELNE LEHRVERANSTALTUNGEN

- (1) Wenn aufgrund einer zu großen Zahl von Teilnehmer:innen eine ordnungsgemäße Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen nicht möglich ist, kann das Dekanat die Zahl der Teilnehmer:innen beschränken. Dabei sind Bestimmungen über Zahl und Auswahl der Teilnehmer:innen zu treffen.
- (2) Der Beschluss des Dekanates soll die genannten Gründe für die Beschränkung darlegen. Handelt es sich um Lehrveranstaltungen, die nach der Prüfungsordnung für einen geordneten Studienablauf zwingend erforderlich sind, muss der Fachbereich weitere gleichartige Veranstaltungen einführen.

SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

- (1) Der Senat wird in der neuen Besetzung nach § 5 Abs. 1 dieser Grundordnung erstmals für die Amtsperiode ab 01.04.2025 gewählt. Bis dahin werden nach Inkrafttreten der Grundordnung die zwei zusätzlichen Sitze entsprechend der neuen Besetzung nach § 5 Abs. 1 innerhalb der jeweiligen Mitgliedergruppe von der Vorschlagsliste besetzt, der aufgrund des letzten Wahlergebnisses nach der Wahlordnung der Hochschule RheinMain jeweils ein weiterer Sitz zuzuteilen ist. Innerhalb der vorgenannten ermittelten Vorschlagsliste der jeweiligen betroffenen Mitgliedergruppe wird der Sitz von den nach der Wahlordnung der Hochschule RheinMain jeweils vorgesehenen amtierenden Stellvertreter:innen besetzt, die auch beispielsweise bei einem etwaigen Ausscheiden eines Mitgliedes in der Mitgliedergruppe aus der jeweiligen Vorschlagsliste nachrücken würden. Diese Personen sind dann ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundordnung stimmberechtigte Mitglieder des Senates. Sollten zu einem früheren Zeitpunkt nach der Wahlordnung außerplanmäßige Wahlen des gesamten Senates (in allen Mitgliedergruppen) erforderlich sein, ist dieser nach den Regelungen in § 5 Abs. 1 dieser Grundordnung zu wählen und zu besetzen. Die Regelungen der Wahlordnung der Hochschule RheinMain bleiben im Übrigen unberührt.
- (2) Die aufgrund der Regelungen in den bisherigen Grundordnungen der Hochschule in den Fachbereichen eingerichteten Studienbereiche werden mit Ablauf des 31.03.2023 aufgehoben. Bis dahin gelten die auf Studienbereiche, Studienbereichsleiter:innen, Studienbereichskonferenzen bezogenen Vorschriften, soweit sie für diese entsprechende Regelungen treffen, des § 7 Abs.1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 9, §10, 11, 12, 19, 20 der Grundordnung der Hochschule RheinMain vom 26.05.2020 (AM Nr. 661) als Rechtsgrundlagen mit den Maßgaben dieses Absatzes fort. Es ist nicht zulässig neue Studienbereiche zu gründen bzw. den Fachbereich in neue Fachbereiche zu gliedern. § 9 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule RheinMain vom 26.05.2020 (AM Nr. 661) gilt somit nur noch als Rechtsgrundlage für bestehende Studienbereiche bzw. für bestehende Gliederungen der Fachbereiche. Studienbereichskonferenzen dürfen nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule RheinMain vom 26.05.2020 (AM Nr. 661) nur noch befristet bis zum 31.03.2023 eingesetzt werden. Die Studienbereichskonferenzen gelten dann mit Ablauf des 31.03.2023 als aufgelöst und die Amtszeit der Mitglieder endet automatisch. Studienbereichsleiter:innen dürfen nach § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule RheinMain vom 26.05.2020 (AM Nr. 661) nur noch für eine Amtszeit bis 31.03.2023 gewählt werden, auch wenn dies nicht mehr der Amtszeit des Fachbereichsrates entsprechen sollte. Die Amtszeit der Studienbereichsleiter:innen endet dann automatisch zum 31.03.2023. Die Übertragung der Vorgesetztenfunktion der:des Dekan:in für das in § 52 Abs. 1 S. 3 HessHG aufgezählte Personal nach § 7 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule

RheinMain vom 26.05.2020 (AM Nr. 661) darf nur noch erfolgen, wenn die Übertragung ausdrücklich bis zum 31.03.2023 befristet erfolgt. Es ist nicht mehr zulässig, dem Dekanat oder der:dem Dekan:in zugewiesene Aufgaben auf Studienbereichsleiterinnen neu zu übertragen und entsprechende Satzungen neu zu erlassen; § 7 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule RheinMain vom 26.05.2020 (AM Nr. 661) gilt somit nur noch als Rechtsgrundlage für bestehende Fälle.

§ 29 INKRAFTTRETEN

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Am gleichen Tag wird die Grundordnung der Hochschule RheinMain vom 26.05.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 661) aufgehoben.